

bevorstehende Revision des bäuerlichen Bodenrechts bietet eine Gelegenheit zur Korrektur des Fehlentscheids des Bundesgerichts.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 11. Mai 1988

Rapport écrit du Conseil fédéral du 11 mai 1988

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Veröffentlichung von Handänderungen insbesondere unter dem Aspekt der Bodenspekulation einen nützlichen Beitrag zur Transparenz des Bodenmarktes leisten kann. Es besteht deshalb ein öffentliches Interesse an einer entsprechenden Information breiter Kreise. Er respektiert zudem die Rechtsauffassung jener Kantone, die eine Publikation der Handänderungen bereits kennen.

Hinsichtlich der Veröffentlichung der Kaufpreise hegt der Bundesrat indes Bedenken. Der Preis einer einzigen Handänderung gibt nur einen punktuellen Eindruck, der zu falschen Schlüssen verleiten könnte. Das öffentliche Interesse erstreckt sich nur auf Preisentwicklungen bestimmter Grundstückskategorien oder in bestimmten Ortschaften beziehungsweise Regionen. Dieses Interesse kann mit der Erhebung und Publikation von statistischen Daten hinreichend befriedigt werden. Es ist ferner nicht auszuschliessen, dass gerade die Publikation eines verhältnismässig hohen Preises für ein Grundstück weitere Preissteigerungen in der Umgebung dieser Liegenschaft zur Folge haben könnte. Zudem stellen sich Probleme des Datenschutzes. Nicht selten ist die Höhe des Kaufpreises durch subjektive Momente bestimmt (Rechtsgeschäfte zwischen Verwandten oder Ehegatten). Das Interesse an der Wahrung der Privatsphäre überwiegt das Interesse an der Veröffentlichung der Veräusserungspreise.

Dem Interesse am Sichtbarmachen der Preisentwicklung kann hinreichend durch die Publikation von Daten in Form von Statistiken, die keinen Rückschluss auf Einzelpersonen zulassen, Genüge getan werden. Solche Statistiken werden im übrigen bereits heute im Bereich des Grundstückserwerbs durch Personen im Ausland veröffentlicht. Der Bundesrat ist deshalb der Meinung, auf die Publikation des Kaufpreises sei zu verzichten.

Der Bundesrat wird die Revision des Artikels 970 Zivilgesetzbuch so rasch vorantreiben, dass sie vom Parlament gleichzeitig mit jener über das bäuerliche Bodenrecht und drei weiteren bodenrechtlichen Teilrevisionen des Zivilgesetzbuches beraten werden kann.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

87.493

Motion Schnider

Nebenerwerbslandwirtschaft

Agriculture d'appoint

Wortlaut der Motion vom 18. Juni 1987

Der Bundesrat wird eingeladen, im Rahmen der Revision des Bundesgesetzes über Investitionskredite und Betriebs-hilfe in der Landwirtschaft (IBG) der Erhaltung und Förderung der Nebenerwerbslandwirtschaft vermehrte Beachtung zu schenken:

1. Die Definition des Nebenerwerbsbetriebes ist den Zielen der schweizerischen Landwirtschaftspolitik und den veränderten Einkommensverhältnissen anzupassen. Der gefor-

derte landwirtschaftliche Einkommensanteil ist zu reduzieren.

2. Investitionen zur Sicherung des ausserlandwirtschaftlichen Erwerbes von Nebenerwerbsbetrieben sind zu fördern und zu erleichtern. Die Investitionen können u. a. für folgende Bereiche eingesetzt werden: Bereitstellung touristischer Verpflegungs- und Beherbergungsmöglichkeiten, die Errichtung von Werkstätten und Arbeitsräumen für Heimarbeit, Einrichtungen zur Sicherung eines dauernden Nebenerwerbes.

Texte de la motion du 18 juin 1987

Le Conseil fédéral est chargé, à l'occasion de la révision de la loi fédérale sur les crédits d'investissement dans l'agriculture et l'aide aux exploitations paysannes, d'accorder plus d'importance à la sauvegarde et à l'encouragement de l'agriculture d'appoint:

1. La définition de l'exploitation d'appoint doit être adaptée aux objectifs de la politique agricole de notre pays et à l'évolution comparative des revenus. La part de revenu agricole exigée doit être réduite;

2. Les investissements visant à assurer la part non agricole du revenu des personnes exerçant une activité agricole d'appoint doivent être encouragés et facilités. Ces investissements peuvent servir notamment à l'aménagement de restaurants et de lieux d'hébergement pour les touristes, à l'installation d'ateliers et autres locaux pour le travail à domicile ou à la mise en place d'équipements permettant d'assurer un revenu accessoire durable.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aregger, Blocher, Blunsky, Bonnard, Bonny, Bühler-Tschappina, Bundi, Bürer-Walenstadt, Butty, Camenzind, Candaux, Cantieni, Cavadini, de Chastonay, Clivaz, Columberg, Cotti, Coutau, Darbellay, Deneys, Dirren, Dubois, Eisenring, Etique, Fehr, Feigenwinter, Fierz, Fischer-Sursee, Flubacher, Geissbühler, Graf, Grassi, Hari, Hess, Hofmann, Hösli, Humbel, Iten, Jeanneret, Jung, Keller, Kühne, Künzi, Lanz, Longet, Martin, Massy, Müller-Scharnachtal, Müller-Wiliberg, Nef, Oehen, Oester, Ogi, Perey, Petitpierre, Risi-Schwyz, Röthlin, Rubi, Ruckstuhl, Rutishauser, Rüttimann, Sager, Savary-Fribourg, Savary-Vaud, Schärli, Schmidhalter, Schnyder-Bern, Seiler, Stamm Judith, Thévoz, Tschuppert, Uhlmann, Vannay, Villiger, Wanner, Weber-Schwyz, Weber Monika, Zwygart (78)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Im Mai 1987 konnte das 25jährige Bestehen der Investitionskredite in der Landwirtschaft gefeiert werden. Allseits wurde dem Gesetz eine positive Wirkung attestiert. Gleichzeitig wies Bundesrat Delamuraz auf die bevorstehende Revision des Investitionskreditgesetzes hin. Die Erhaltung der Betriebe sowie eine dezentralisierte Besiedlung sollten noch stärkere Beachtung finden. Ebenfalls müsste vermehrt eine umweltgerechte und den Erfordernissen des Marktes entsprechende Produktion gefördert werden.

Die postulierten Neuerungen sind voll zu unterstützen. Es ist alles daran zu setzen, dass auch die geeigneten Massnahmen ergriffen werden. Dabei ist insbesondere die Erhaltung und Förderung der Nebenerwerbslandwirtschaft angesprochen. Leider werden aufgrund des Investitionskreditgesetzes die Nebenerwerbsbetriebe zu wenig oder überhaupt nicht unterstützt. Dies widerspricht eindeutig den Zielen einer dezentralen Besiedelung und der Erhaltung der Betriebe.

Es ist als stossend zu bezeichnen, dass nur Nebenerwerbsbetriebe anerkannt werden, die ihr Einkommen mindestens zur Hälfte aus der Landwirtschaft erzielen müssen; obwohl das Bundesamt für Landwirtschaft sich für tiefere Einkommensgrenzen einsetzte, kommen Ausnahmen in einzelnen Kantonen nur selten zum Zuge.

In einem revidierten Investitionskreditgesetz sind die Nebenerwerbsbetriebe den übrigen Betrieben gleichzustellen. Die Nebenerwerbsbetriebe sind in Anlehnung an den Vernehmlassungsentwurf zu einem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht, Artikel 5, festzulegen.

Als Nebenerwerbsbetrieb gilt, wenn der landwirtschaftliche Ertrag namhaft zum Einkommen des Bewirtschafters und seiner Familie beiträgt. Dabei wird ein Fünftel eines bescheidenen landwirtschaftlichen Einkommens eines Vollerwerbsbetriebes bereits als namhaft betrachtet. Unter heutigen Preisbedingungen hat ein Betrieb mit einem Einkommen von Fr. 5000.– bis 8000.– als Nebenerwerbsbetrieb zu gelten. Die Reduktion der Einkommensgrenze ist auch im Sinne einer Vereinheitlichung der Agrargesetzgebung anzustreben. Gleichzeitig wird der Tatsache Rechnung getragen, dass bei den steigenden ausserlandwirtschaftlichen Einkommen im Bereich der Nebenerwerbslandwirtschaft noch genügend investiert wird.

Die Erhaltung der Nebenerwerbslandwirtschaft muss aber auch vermehrt auf die ausserlandwirtschaftlichen Beschäftigungsmöglichkeiten ausgerichtet werden. Insbesondere in stark abgelegenen Gebieten muss ein Betriebsleiter selber die notwendigen Beschäftigungsmöglichkeiten schaffen. Grundsätzlich sind im Bereich des Tourismus, des Gewerbes, der Heimarbeit und auch der Dienstleistung Chancen des Erwerbes vorhanden. Vielmals können sie aber nicht wahrgenommen werden, weil die Investitionen als zu hoch erscheinen. Ebenfalls ist, da nicht die gleiche Rentabilitätssicherheit wie in der Landwirtschaft besteht und aus Umweltschutzgründen eine weitere landwirtschaftliche Produktionssteigerung wenig sinnvoll erscheint, eine gewisse Neuorientierung der Investitionskredite angezeigt. Zugunsten der Landwirtschaft, aber vor allem auch der gesamten Volkswirtschaft können positive Effekte erzielt werden. Ein zusätzlicher Einsatz von Investitionskrediten zugunsten des ausserlandwirtschaftlichen Nebenerwerbes ist deshalb angezeigt.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 9. September 1987

Rapport écrit du Conseil fédéral du 9 septembre 1987

Ein Entwurf für eine Aenderung des Bundesgesetzes über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft wird diesen Herbst den Kantonen, Parteien und Organisationen zur Stellungnahme unterbreitet. Darin ist in Artikel 13 folgender Text vorgesehen:

«Erscheinen die Bodenbewirtschaftung und eine genügende Besiedlungsdichte gefährdet, so können namentlich im Berggebiet Investitionskredite auch für Nebenerwerbsbetriebe bewilligt werden, die eine ausreichende Existenz nur zusammen mit einem nichtlandwirtschaftlichen Haupterwerb ermöglichen.»

Diese neue Bestimmung kommt den Wünschen des Motionärs entgegen. Sie wird die konsultierten Stellen anregen, zum Problem des Einsatzes der Investitionskredite für Nebenerwerbsbetriebe Stellung zu nehmen. Wir sind bereit, die Anregungen der Motion im Lichte der Ergebnisse der Umfrage zu prüfen.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

88.317

Motion Bürgi

**Bäuerliche Kleinbetriebe.
Altbausanierung**

**Petites exploitations rurales.
Assainissement des logements**

Wortlaut der Motion vom 29. Februar 1988

Der Bundesrat wird ersucht, dem Parlament gestützt auf Artikel 34sexies Absatz 2 Buchstabe b der Bundesverfassung einen Gesetzesentwurf vorzulegen, damit für bäuerliche Kleinbetriebe im Tal Massnahmen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse getroffen werden können, wie sie im Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet aufgeführt sind. Diese Massnahmen sollen nur jenen Kleinbetrieben zugute kommen, deren Einkommen den Einkommensverhältnissen im Berggebiet entsprechen.

Texte de la motion du 29 février 1988

Le Conseil fédéral est chargé de présenter au Parlement, conformément à l'article 34sexies, alinéa 2, lettre b, de la Constitution fédérale, un projet de loi visant à améliorer les conditions de logement dans les petites exploitations rurales de plaine au moyen de mesures telles que celles qui figurent dans la loi fédérale concernant l'amélioration des conditions de logement dans les régions de montagne. Ces mesures ne doivent profiter qu'aux petites entreprises dont le revenu correspond aux normes admises dans ces régions.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Basler, Blatter, Bühler, Daepf, Dormann, Fischer-Sursee, Hänggi, Hari, Hess Peter, Jung, Kühne, Luder, Nebiker, Nussbaumer, Portmann, Ruckstuhl, Rutishauser, Rüttimann, Widrig, Zölch (20)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Es wird festgestellt, dass in den Randgebieten des Berggebietes, aber auch bei Kleinbetrieben im Tal mit ähnlichen Einkommensverhältnissen wie in den Betrieben des Berggebietes, die Altbausanierung eine schwere finanzielle Belastung darstellt. Im Berggebiet besteht durch das Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet eine Möglichkeit, die finanzielle Last für den Betrieb erträglich zu machen. Im Talgebiet oder bei Betrieben mit ähnlichen Produktionsbedingungen, wie sie im Berggebiet herrschen, können bei notwendigen Altbausanierungen finanzielle Härtefälle entstehen.

Diese hohe finanzielle Belastung für Familien, die in bescheidenen Verhältnissen leben, ist wohl der Hauptgrund dafür, dass oft auf eine notwendige Altbausanierung verzichtet wird. Es zeigt sich deshalb vermehrt, dass besonders ausserhalb des Berggebietes und in Streusiedlungen, wertvolle typische Bauernhäuser und Oekonomiegebäude sich in einem schlechten Zustand befinden. Hier wäre es angebracht, dass der Bund gestützt auf Artikel 34sexies Absatz 2 Buchstabe b der Bundesverfassung die angesprochenen Altbausanierungen ebenfalls unterstützt.

Es ist auch aus Gründen der Gleichbehandlung unverständlich, wenn Betriebe im Talgebiet, welche ebenfalls unter bescheidenen finanziellen Verhältnissen leben, die Kosten für die Altbausanierung selber tragen müssen, während im Berggebiet das Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet zur Anwendung kommt.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 4. Mai 1988

Rapport écrit du Conseil fédéral du 4 mai 1988

Der Bundesrat hat sich aufgrund des Postulates Schnider-Luzern, Erneuerung bestehender Wohnbauten (86.501), bereit erklärt, Möglichkeiten zu prüfen, mit denen das beste-

Motion Schnider Nebenerwerbslandwirtschaft

Motion Schnider Agriculture d'appoint

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1988
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	14
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	87.493
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.06.1988 - 08:00
Date	
Data	
Seite	889-890
Page	
Pagina	
Ref. No	20 016 414

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.